



# Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

55543 Bad Kreuznach  
Burgenlandstraße 7  
Abteilung Weinbau

Telefon: 0671/793-112  
Telefax: 0671/793-833  
E-Mail: [weinbau@lwk-rlp.de](mailto:weinbau@lwk-rlp.de)  
Internet: [www.lwk-rlp.de](http://www.lwk-rlp.de)

## Information

02/2019

# Grundsätze für die Durchführung der Hektarertragsregelung - Erzeugerstufe in Rheinland-Pfalz

## 1. Berechnung der Bezugsreblfläche

Als Bezugsreblfläche für die Hektarertragsregelung werden herangezogen:

- a) die Ertragsreblfläche ab dem zweiten Standjahr (sofern die Pflanzung vor dem 31. Juli des Pflanzjahres erfolgte).
- b) zulässigerweise bestockte oder vorübergehend nicht bestockte Reblflächen während der Dauer eines Bodenordnungsverfahrens, längstens bis zum Ablauf des Weinwirtschaftsjahres, das der Besitzeinweisung oder dem Abschluss der Arbeiten zur Herstellung der wertgleichen Abfindung folgt. Die Anrechnung der unbestockten Flächen setzt geeignete Wiederbepflanzungsrechte, bzw. Ansprüche auf Genehmigung der Wiederbepflanzung voraus und ist durch den Betrieb zu beantragen. Die von der Regelung betroffenen Flächen werden jährlich der Landwirtschaftskammer von den "Flurbereinigungsbehörden" (DLR - Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung) mitgeteilt.

## 2. Festlegung der Hektarerträge

Für die g.U.-Gebiete (Anbaugebiete) sind folgende Hektarerträge festgesetzt:

**Ahr** 100 hl/ha

**Mittelrhein** 105 hl/ha

<b>Mosel</b>	200 hl/ha	für Grundwein
	150 hl/ha	für Deutscher Wein und Landwein
	125 hl/ha	für Prädikats- und Qualitätswein

### **Nahe, Pfalz und Rheinhessen**

	200 hl/ha	für Grundwein
	150 hl/ha	für Deutscher Wein und Landwein
	105 hl/ha	für Prädikats- und Qualitätswein

### **Rheinland-Pfalz (Hektarertrag von Flächen, von denen kein Qualitätswein erzeugt werden darf.)**

	150 hl/ha	für g.g.A. „Landwein Rhein“
	150 hl/ha	für Deutscher Wein

Wird das Vermarktungskontingent nicht ausschließlich für Prädikats- und Qualitätswein benötigt, so haben die Betriebe in den Anbaugebieten Mosel, Nahe, Pfalz und Rheinhessen bis 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres eine geänderte Gesamthektarertragsmeldung zu erstatten.

(→ Ziffer 3b)

## **3. Berechnung der Vermarktungsmenge (Gesamthektarertrag)**

### **a) Ahr und Mittelrhein**

Die vermarktungsfähige Menge eines Jahrgangs ergibt sich aus der Summe der einzelnen im Ertrag stehenden Rebflächen eines Weinbaubetriebes multipliziert mit dem Hektarertrag.

Vermarktungsmenge =

$$\begin{aligned} & (\text{Summe der Ertragsrebläche in ha (mit vier Nachkommastellen; m}^2\text{)}) \\ & + \text{ der von einem Bodenordnungsverfahren erfassten Flächen) } \\ & \times 100 \text{ bzw. } 105 \text{ hl/ha.} \end{aligned}$$

Ist die tatsächlich geerntete Menge geringer als der rechnerische Gesamthektarertrag, so kann die Mindermenge bis zum rechnerischen Gesamthektarertrag aus der Übermenge (Überlagerungsmenge) früherer Jahre genutzt und vermarktet werden.

(→ Ziffer 7.a)

### **b) Mosel Nahe, Pfalz und Rheinhessen**

Die Vermarktungsmenge errechnet sich aus der Aufteilung der Ertragsrebläche einschließlich der von einem Bodenordnungsverfahren erfassten Rebfläche auf die Qualitätsgruppen "Grundwein" (200 hl/ha), "Deutscher Wein und Landwein" (150 hl/ha) und „Prädikats- und Qualitätswein" (Mosel 125 hl/ha, Nahe, Pfalz und Rheinhessen 105 hl/ha),

Vermarktungsmenge =

Summe der Ertragsrebläche x Hektarertragswert der Qualitätsgruppe.

Die Summe der auf die Qualitätsgruppen verteilten Ertragsrebläche darf maximal so groß sein wie die gesamte Ertragsrebläche des Betriebes.

Die Aufteilung der Ertragsrebläche auf die Qualitätsgruppen erfolgt in der Gesamthektarertragsmeldung.

Die maximal vermarktbar Menge entspricht somit dem Gesamthektarertrag.

Wird der Gesamthektarertrag durch die aktuelle Ernte nicht ausgeschöpft, so dürfen in den Vorjahren "geparkte" Mengen bis zu dessen Erreichen vermarktet werden.

**c) Rheinland-Pfalz (Flächen, von denen kein Qualitätswein, allerdings je nach Einstufung „Landwein Rhein“ oder „Deutscher Wein“, erzeugt werden darf)**

Die vermarktungsfähige Menge eines Jahrgangs ergibt sich aus der Summe der einzelnen im Ertrag stehenden Reblächen eines Weinbaubetriebes multipliziert mit dem Hektarertrag.

#### **4. Die Meldeverpflichtungen für Erzeuger**

Die Durchführung der Hektarertragsregelung setzt folgende Meldungen voraus:

- a) Änderungsmeldung zur Weinbaukartei bis zum 31. Mai
- b) Traubenerntemeldung bis 15. Januar
- c) Gesamthektarertragsmeldung bis 15. Januar

Zu a) Bis zum 31. Mai eines jeden Jahres sind die Änderungen (Rodungen, Pflanzungen, Besitzwechsel) in den bewirtschafteten Reblächen bei der Landwirtschaftskammer zu melden. Andernfalls werden die Daten der letzten Änderungsmeldung als zutreffend unterstellt.

Zu b) Aus den Traubenerntemeldungen der einzelnen Betriebe werden die geernteten Weinmengen als Berechnungsgrundlage für die vermarktbar Mengen übernommen.

Zu c) Die Abgabe der Gesamthektarertragsmeldung ist für die Anbauggebiete Mosel, Nahe, Pfalz und Rheinhessen (Qualitätsgruppenmodell) verpflichtend vorgeschrieben.

Die Landwirtschaftskammer leitet rechtzeitig jedem Betrieb eine Meldung über die vermarktbar Menge an Prädikats- und Qualitätswein zu, die als Gesamthektarertragsmeldung anerkannt wird.

Beabsichtigt ein Betrieb in den aufgeführten Anbaugebieten "Grundwein" oder "Deutscher Wein + Landwein" zu vermarkten und die höher festgesetzten Hektarerträge für diese Qualitätsgruppen zu nutzen, so muss er bis spätestens 15. Januar des auf die Ernte folgenden Jahres eine geänderte Gesamthektarertragsmeldung bei der Landwirtschaftskammer abgeben. Wird keine geänderte Gesamthektarertragsmeldung abgegeben, so ist die Vermarktung von Wein auf die für Prädikats- und Qualitätswein festgelegte Menge (Mosel 125 hl/ha, Nahe, Pfalz und Rheinhessen 105 hl/ha) begrenzt.

## **5. Sonderregelungen für Erzeugerzusammenschlüsse**

Bei Winzergenossenschaften und nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften gelten alle in einem Bereich belegenen Ertragsreblächen von Mitgliedern, die ihre gesamte Ernte dem Erzeugerzusammenschluss andienen, als ein Betrieb. Aus ihnen errechnet sich der Gesamthektarertrag der Vollablieferer (Einbetriebsregelung).

Für Betriebe, die teilweise von der Ablieferungspflicht befreit sind, und Betriebe, die ihre gesamte Ernte an mehr als einen Erzeugerzusammenschluss abliefern, kann die Einbetriebsregelung nicht angewendet werden. Für jedes einzelne Mitglied eines Erzeugerzusammenschlusses ist der Gesamthektarertrag aus der Summe der Ertragsreblächen zu ermitteln. Ein Ausgleich von Über- und Minderernten der Teilablieferer ist unzulässig.

Die Erzeugerzusammenschlüsse dürfen Übermengen an ihre Mitglieder für den Eigenverbrauch in den Familien abgeben. Diese Regelung kann nur in den Anbaugebieten Ahr und Mittelrhein genutzt werden.

## 6. Die Verwertung in den Qualitätsgruppen

### Mosel, Nahe, Pfalz, Rheinhessen

Grundwein	Deutscher Wein + Landwein	Prädikats- und Qualitätswein
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft</li> <li>• Traubensaft</li> <li>• Grundwein (GW) zur Herstellung von:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• aromatisiertem Wein</li> <li>• weinhaltigen Getränken</li> <li>• alkoholfreiem Wein</li> <li>• alkoholreduziertem Wein</li> <li>• Weinbrand</li> <li>• Weinessig</li> </ul> </li> </ul> <p><b>ohne Rebsorte und fakultativer Jahrgangsangabe:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sekt</li> <li>• Schaumwein</li> </ul> <p><b>Sonstiges:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwein (GW) zur Herstellung von Wein mit der Angabe der Herkunft „Europäischer Gemeinschaftswein“ oder „Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Gemeinschaft“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Federweißer (FW)</li> <li>• Landwein (LW)</li> <li>• teilweise gegorener Traubenmost ("Neuer Wein") (TG)</li> <li>• Deutscher Wein (DW)</li> <li>• Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure (sofern bei angereicherten Grundweinen der für Deutschen Wein zulässige max. Gesamtalkohol <u>nicht</u> überschritten wird)</li> <li>• Esstrauben aus Keltertrauben</li> <li>• Traubenbrand</li> <li>• Verjus</li> <li>• RTK</li> <li>• konzentrierter Traubenmost</li> <li>• Likörwein</li> <li>• Wein aus eingetrockneten Trauben</li> </ul> <p><b>mit Rebsorte und fakultativer Jahrgangsangabe:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sekt</li> <li>• Schaumwein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prädikatswein</li> <li>• Qualitätswein</li> <li>• Sekt b. A.</li> <li>• Qualitätsperlwein b. A.</li> <li>• Qualitätslikörwein b. A.</li> <li>• Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure (sofern bei angereicherten Grundweinen der für Deutschen Wein zulässige max. Gesamtalkohol <u>überschritten</u> wird)</li> </ul>

## 7. Die Verwertung von den Gesamthektarertrag übersteigenden Mengen

Die Verwertung der Übermenge ist abhängig von dem festgelegten Modell.

### a) *Ahr und Mittelrhein:*

Von der den Gesamthektarertrag übersteigenden Menge darf bis zu 20 % des Gesamthektarertrags (Übermenge) zu Wein verarbeitet und unbegrenzt überlagert werden.

Die Übermenge darf

- **über** das Erntejahr hinaus als Wein gelagert und in einem folgenden Erntejahr zur Aufstockung einer Minderernte bis zur Höhe des zulässigen Gesamthektarertrag an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden oder an Stelle des Gesamthektarertrages eines Jahrgangs ganz oder teilweise an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden. (Dies ist erst nach dem Abschluss der Hauptlese möglich)
- im eigenen Betrieb zur Herstellung von Qualitätsschaumwein verwendet und über das Erntejahr gelagert,
- **destilliert** (zu Weinbrand) oder

- im eigenen Betrieb zur Herstellung von Traubensaft verwendet und dieser an andere abgegeben sowie zur Herstellung von Traubensaft an andere abgegeben werden.

Winzergenossenschaften und anerkannte Erzeugergemeinschaften dürfen Übermengen an ihre Mitglieder zum Verzehr in der eigenen Familie abgeben. Sie haben darüber Buch zu führen und die Etikettierungsvorschriften zu beachten. Die Übermenge darf **nicht** zur Herstellung von Traubenmost (Süßreserve) verwendet werden.

Die Menge, die über 20 % des Hektarertrages hinausgeht, ist bis zum 15. Dezember des folgenden Jahres zu Industrialkohol zu destillieren. (→ Ziffer 8)

**b) Mosel, Nahe, Pfalz und Rheinhessen**

Durch die Einführung des Qualitätsgruppenmodells mit Grundwein fällt in diesen Anbaugebieten keine Übermenge an. Die den Gesamthektarertrag übersteigende Menge (Destillationsmenge) ist vollständig zu Industrialkohol (mind. 80 % vol.) zu destillieren (→ Ziffer 8).

Die Herstellung von Weinbrand aus der Destillationsmenge ist unzulässig.

**c) Rheinland-Pfalz (Flächen, von denen kein Qualitätswein, allerdings je nach Einstufung „Landwein Rhein“ oder „Deutscher Wein“, erzeugt werden darf)**

Die den Gesamthektarertrag übersteigende Menge (Destillationsmenge) ist vollständig zu Industrialkohol (mind. 80 % vol.) zu destillieren (→ Ziffer 8).

## 8. Die Destillationsverpflichtung

Die in den Anbaugebieten **Ahr und Mittelrhein** den Gesamthektarertrag um mehr als 20 % übersteigende Menge ist bis spätestens 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres zu Industrialkohol (mind. 80 % vol. Alkohol) zu destillieren und die Destillation durch eine zollamtliche Bescheinigung spätestens zusammen mit der Bestandsmeldung im zweiten des auf die Ernte folgenden Jahres nachzuweisen. Die Maßnahme kann nur in einer zugelassenen Brennerei durchgeführt werden.

In den Anbaugebieten **Mosel, Nahe, Pfalz und Rheinhessen** und für Rheinland-Pfalz (Flächen, von denen kein Qualitätswein erzeugt werden darf) ist die den Gesamthektarertrag übersteigende Menge bis spätestens 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres zu Industrialkohol (mind. 80 % vol. Alkohol) zu destillieren und die Destillation durch eine zollamtliche Bescheinigung spätestens zusammen mit der Bestandsmeldung im zweiten des auf die Ernte folgenden Jahres nachzuweisen. Die Maßnahme kann nur in einer zugelassenen Brennerei durchgeführt werden.

Bei einer Destillationsverpflichtung bis 1.000 Liter je Betrieb und Erntejahr kann an Stelle der Destillation der Wein gegen Erteilung eines Nachweises in einer Abwasseranlage als Energieträger verwertet werden.

#### Vorgehensweise:

Nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Kläranlage kann der Wein angeliefert werden. Der Transport wird durch ein amtliches Begleitpapier (wie beim Weinverkauf auch) begleitet. Die Absenderdaten (Ihre Betriebsdaten) unter Punkt 1. Absender eintragen. Unter Punkt 3. Empfänger wird die Anschrift der Abwasseranlage eingetragen, die Betriebsnummer ist 907000. Die Angaben zum Wein erfolgen in der auch für Weinverkäufe üblichen Weise. Im Feld 8.6 ist die Erzeugnisart DV (Destillationsverpflichtung) einzutragen. Unter 10. Angaben zur Hektarhöchsttragsregelung kreuzen Sie das Feld (Wein nach § 11 des Weingesetzes, nur zur Destillation) an und ergänzen die Pos.-Nr. In diesem Feld vermerkt der Mitarbeiter der Abwasseranlage mit Stempel und Unterschrift den Eingang des Weines. Bitte beachten Sie, dass alle Blätter des Begleitpapiers den Stempel und die Unterschrift tragen.

Blatt 2 wird an die örtlich zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer und die Blätter 3 und 4 an die zuständige Weinüberwachungsbehörde gesendet. Die Fristen zur Verwertung gelten analog der Destillationsverpflichtung.

Aus den Begleitpapieren, die den Transport der Mengen zur Brennerei oder zur Abwasserbeseitigungsanlage begleiten, müssen der Jahrgang - bzw. bei Verschnitt - die Jahrganganteile eindeutig hervorgehen.

Wird die Verwertung als Industrialkohol bzw. Energieträger in einer Abwasseranlage nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, so sind die Erzeugnisse des Betriebes bis zum Nachweis nach dem Weingesetz von der Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer ausgeschlossen.

## **9. Sonderregelungen für die Destillationsmenge**

Zur Vermeidung witterungsbedingter, unbilliger Härten kann die Landwirtschaftskammer in Einzelfällen genehmigen, dass die Destillationsmenge ganz oder teilweise an Stelle des Gesamthektarertrages des betreffenden Jahrgangs an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden kann. An Stelle der Destillationsmenge des vorhergehenden Jahrgangs ist die gleiche Menge aus dem Erntejahr bis zum 15. Dezember des Erntejahres zu destillieren. Die Destillation ist, wie unter Ziffer 7 beschrieben, durch eine zollamtliche Bescheinigung nachzuweisen.



## 10. Parken von vermarktbarer Menge im Qualitätsgruppenmodell

Die weinrechtlichen Regelungen verbieten nicht, einen Teil der vermarktbareren Menge der in der Gesamthektarertragsmeldung als Grundwein oder Wein/Landwein ausgewiesenen Mengen der Erntemenge des folgenden Jahres hinzuzurechnen. Eine solche Vorgehensweise kann in Jahren mit einer qualitativ nicht befriedigenden Ernte oder bei einer Minderernte (die Ernte liegt unter dem zulässigen Gesamthektarertrag) sinnvoll sein. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Die vermarktbarere Menge an Grundwein und/oder Deutscher Wein + Landwein eines Jahrgangs vermindert sich um die auf den neuen Jahrgang übertragene Menge.
- Die der übertragenen Menge entsprechende Bezugsreblfläche geht verloren. Sie kann nicht durch andere Weine genutzt oder auf den neuen Jahrgang übertragen werden.
- Die übertragene Menge ist zusammen mit der Erntemenge des neuen Jahrgangs auf die Qualitätsgruppen zu verteilen und in der Gesamthektarertragsmeldung zu berücksichtigen.

Die Vermarktung der übertragenen Menge als Prädikats- und Qualitätswein – nur eine solche ist sinnvoll – setzt voraus, dass die übertragene Menge in den Kellerbüchern und in der Traubenerntemeldung als Prädikats- oder Qualitätswein gemeldet und eingetragen ist. Eine Herabstufung darf nicht vorgenommen worden sein.

Die Vermarktung der qualitativ nicht befriedigenden Ernte des neuen Jahrgangs auf die dem Grundwein zugewiesene Reblfläche des Vorjahres – oder eines anderen dem Erntejahr vorhergehenden Jahrgangs – an Stelle des als Grundwein ausgewiesenen Teils des Gesamthektarertrages des Vorjahres und die Vermarktung des Grundweines des Vorjahres auf den dem Prädikats- und Qualitätswein zugewiesenen Ertragsreblflächenanteils der neuen Ernte, **ist nicht zulässig**.

### **Kein Austausch der Weine und Vermarktungskontingente zwischen den Jahrgängen!**

Es muss in jedem Betrieb individuell geprüft werden, ob eine solche Vorgehensweise ökonomisch sinnvoll ist.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer und die Staatlichen Beratungsstellen zur Verfügung.